



Schwachlastbestätigung

für das Netzgebiet der Bayernwerk Netz GmbH, Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg, im Folgenden „Netzbetreiber“ genannt.

Ergänzend zu den Regelungen des jeweils gültigen Netznutzungsvertrages dient diese Erklärung dazu, die Voraussetzungen für die Gewährung der Schwachlast-Konzessionsabgabe nachzuweisen.

Hiermit bestätigen wir (Lieferant), dass wir alle im Folgenden aufgeführten Kriterien erfüllen, welche eine Anwendung der Schwachlast-Konzessionsabgabe im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 a KAV durch den Netzbetreiber erlauben.

Auf Anforderung des Netzbetreibers sind wir bereit, alle zur Prüfung der Schwachlastkriterien notwendigen Unterlagen innerhalb eines Monats zur Verfügung zu stellen.

Ebenfalls zeigen wir Ihnen unverzüglich an, wenn die oben genannten Voraussetzungen bei der Belieferung in Schwachlasttarif nicht mehr vollumfänglich erfüllt sind.

Lieferant (gemäß E-Mail-Bestätigung)

- Wir teilen dem Netzbetreiber den Beginn der Belieferung des Stromkunden mit einem Schwachlasttarif entsprechend den dafür vorgesehenen Marktregeln zum Beginn des Zeitraumes per Marktmeldung nach GPKE mit. Das gleiche gilt für die Beendigung dieser Belieferung.
- Der von uns mit einem Stromkunden vereinbarte Schwachlasttarif enthält gemäß dem BGH-Urteil vom 20.06.2017 (Az. EnZR 32/16) durch unterschiedliche Preisstellungen im Arbeitspreis einen Anreiz zur Verlagerung von Energiebezügen in die vom Netzbetreiber vorgegebene und übermittelte Schwachlastzeit. Dabei ist die Preisdifferenz zwischen Schwachlast- und sonstiger Lieferung größer als die Differenz zwischen der hohen zu der verminderten Konzessionsabgabe.
- Die Verlagerung in die Schwachlastzeit ist auf die vorgegebenen Zeitfenster des Netzbetreibers begrenzt und messtechnisch separat erfasst.

